

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil "Goldgrube"
vom 5. August 1977**

Aufgrund § 16 des Landespflegegesetzes (LPfLG) vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147), geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521), BS 791-1, wird folgendes verordnet.

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt innerhalb der Gemarkung Speyer.

(2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils verläuft wie folgt: Im Norden, an der Alten Rheinhäuser Straße, entlang der nördlichen Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 4111, dann ca. 80 m östlich bis zur Grundstücksgrenze Pl.-Nr. 4212, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur Rheinhäuser Straße. Von hier verläuft sie ca. 225 m entlang der Straße in westlicher Richtung und überquert die Straße bis zum Rheinhauptdeich; verläuft diesem binnenseitig entlang bis Deich-km 10,5, dann nach Norden bis zum Wirtschaftsweg Pl.-Nr. 4102, diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis zur Alten Rheinhäuser Straße und kurz nach Norden zum Ausgangspunkt.

§ 3

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der Wasserfläche, des Ufers und des umgebenden Geländes wegen seiner landschaftlichen Eigenart. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung von Standorten seltener Pflanzengesellschaften.

(2) In dem Landschaftsbestandteil sind vorbehaltlich der Genehmigung nach Absatz 3 Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

(3) Alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

(4) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen Anlagen, außer von Wildfütterungsanlagen durch Berechtigte;
2. das Anlegen von Kies- und Sandgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
3. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;

4. das Anlegen und Verändern von Gewässern, einschließlich der Ufer;
5. die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen; dies gilt nicht für die bereits vorhandene 110 KV-Freileitung;
6. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme;
7. das Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen;
8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
9. das Reiten auf Wanderwegen und auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltspflichtigen für das Reiten zugelassen sind;
10. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Hecken oder andere Gehölze, Röhricht und wildwachsenden Pflanzen sowie das Verändern der Wasseroberfläche.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebau;
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei;
 3. für die Unterhaltung der Gewässer.
- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist auf den Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

§ 5

- (1) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Speyer als unter Landespflegebehörde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzwecks erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 6

Werden im geschützten Bereich Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der Landespflegebehörde wieder herzustellen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Absatz 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne schriftliche Genehmigung eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen läßt, die dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Speyer, den 5. August 1977
Stadtverwaltung

gezeichnet

Dr. Christian Roßkopf
Oberbürgermeister